

---

## Zuschuss Methadonsubstitution im Konsiliarverfahren

(gemäß Anhang 3.3 der Sicherstellungsrichtlinie)

### Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

### Höhe des Zuschusses

- Einmalzahlung in Höhe von **2.000 Euro** als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen

### Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Bei Vertragsärzten: Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger im Konsiliarverfahren und Behandlung von gleichzeitig mindestens vier opiatabhängigen Patienten.
- Bei angestellten Ärzten: Der von dem antragstellenden Vertragsarzt beschäftigte angestellte Arzt verfügt über die fachliche Qualifikation zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger gemäß den Substitutions-Richtlinien.
- Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist und dieser gleichzeitig mindestens vier opiatabhängigen Patienten behandelt.
- Der substituierende Arzt muss nach Erhalt des Zuschusses mindestens zwei Jahre Substitutionsverordnungen durchführen

### Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter **[www.kvb.de](http://www.kvb.de)** in der Rubrik *Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.